

---

## **Informationsblatt für den Betrieb**

### **Rechtsgrundlage**

Bezug: **Berufs- und Studienorientierung**, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 10. 2010 – 411-6.08.03.06-92511

### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten während des Schülerbetriebspraktikums. Die Einhaltung der betriebsspezifischen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz obliegt dem Betrieb.

### **Versicherungsschutz**

Während des Betriebspraktikums unterliegen die Praktikanten/-innen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sach- und Vermögensschäden, die vom Praktikanten/von der Praktikantin verursacht werden, sind durch die Haftpflichtversicherung des Schulträgers gedeckt.

### **Betreuung während des Betriebspraktikums**

Die Betreuung des Praktikanten/der Praktikantin sollte von einem Mitarbeiter des Betriebs erfolgen, der fachlich und menschlich geeignet ist, junge Menschen zu führen.

Seitens der Schule wird die Betreuung durch eine Lehrperson, in der Regel der/die Klassenlehrer/-in, gewährleistet. Die Absprache eines Besuchstermins der Lehrperson erfolgt noch vor Beginn des Praktikums.

### **Einsatz im Betriebspraktikum**

Das Betriebspraktikum soll unter betrieblichen Bedingungen ablaufen. Vielseitige Tätigkeiten unter Aufsicht und Anleitung sind gewünscht. Die zu verrichtenden Arbeiten sollen dem Alter und den Fähigkeiten des/der Praktikanten/-in entsprechen. Wenn möglich sollte ein Wechsel zwischen den einzelnen Abteilungen des Betriebs mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern dem/der Praktikanten/-in einen umfassenden Überblick des betrieblichen Geschehens und des Berufsbilds geben.

### **Besonderheiten**

Der/die Praktikant/-in hat sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Vorkommnisse, die diese Ordnung stören, bitten wir unverzüglich der Schule zu melden.

Im Krankheitsfall sind der Betrieb und die Schule sofort zu benachrichtigen.